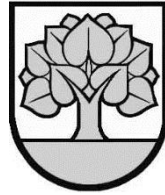


# Einwohnergemeinde Merzligen



Gemeindeverwaltung  
Schulgasse 3, 3274 Merzligen  
t 032 381 13 67, f 032 381 13 19  
gemeindeverwaltung@merzligen.ch  
www.merzligen.ch



# Finanzplan 2017 – 2022

## HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV),  
BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



## Inhalt

Teil 1 – Vorbericht .....	3
1. Allgemeines.....	3
2. Zweck des Finanzplanes .....	3
3. Zuständigkeiten.....	3
4. Finanzielle Ausgangslage.....	3
4.1. Rechnung 2016.....	3
4.2. Budget 2017.....	3
4.3. Budget 2018.....	4
5. Grundlagen und Prognoseannahmen.....	4
5.1. Basis .....	4
5.2. Personal- und Sachaufwand .....	4
5.3. Zinsen .....	4
5.4. Abschreibungen .....	4
5.5. Amortisationen .....	4
5.6. Steuereinnahmen.....	4
5.7. Finanz- und Lastenausgleich.....	5
6. Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2017 – 2022.....	7
6.1. Unterscheidung Investitionen und Sachanlagen des Finanzvermögens .....	7
6.2. Investitionen allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert) .....	8
6.3. Investitionen Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert).....	11
6.4. Sachanlagen des Finanzvermögens .....	12
7. Ergebnisse der Finanzplanung.....	12
7.1. Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert).....	12
7.2. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert) .....	13
8. Beurteilung .....	14
8.1. Tragbarkeit.....	14
9. Genehmigung Finanzplan .....	15
Teil 2 – Finanzplantabellen.....	16



---

## **Teil 1 – Vorbericht**

### **1. Allgemeines**

Der Finanzplan 2017 – 2022 wurde von der Gemeindeverwalterin, Martina Schott, im Oktober und November 2017 erstellt. Als Software diente das auf Microsoft Excel basierende Finanzplanungsmodell nach HRM2 der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG).

### **2. Zweck des Finanzplanes**

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Koordinations-, Führungs- und Informationsinstrument. Er zeigt eine Tendenz auf, wie sich der Finanzhaushalt während den nächsten fünf Jahren voraussichtlich entwickelt und ob die geplanten Investitionen tragbar sind. Je nach Ergebnis des Finanzplanes kann der Gemeinderat vorausschauend entsprechende Massnahmen einleiten.

### **3. Zuständigkeiten**

Da sich das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Merzligen nicht explizit dazu äussert, welches Organ den Finanzplan beschliessen darf, gilt Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Merzligen. Somit ist der Gemeinderat für den Beschluss des Finanzplanes zuständig. Gestützt auf Art. 58 der Gemeindeverordnung (GV) wird der Gemeinderat den Finanzplan zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Zudem ist der Finanzplan jederzeit öffentlich einsehbar.

### **4. Finanzielle Ausgangslage**

#### **4.1. Rechnung 2016**

Die Rechnung 2016 schloss im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) mit einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 167'675.73 ab, nämlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 196'074.73. Der Hauptgrund für die Besserstellung war der um CHF 115'391.66 höher ausgefallene Fiskalertrag. Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 814'592.33. Er entspricht damit rund 16 Steueranlagezehntel (ein Steueranlagezehntel gleich ca. CHF 50'000.00).

#### **4.2. Budget 2017**

Das Budget 2017 geht von einer Herabsetzung der Gemeindesteueranlage von 2.0 auf 1.9 Einheiten aus und sieht im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Ertragsüberschuss von CHF 326.00 vor.



### **4.3. Budget 2018**

Das Budget 2018 basiert auf einer Steueranlage von 1.9 Einheiten und sieht im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Ertragsüberschuss von CHF 13'442.00 vor.

## **5. Grundlagen und Prognoseannahmen**

### **5.1. Basis**

Als Basis dienen die Budgets 2017 und 2018, die Finanzplanungshilfe der Finanzdirektion des Kantons Bern und das Investitionsprogramm des Gemeinderates.

### **5.2. Personal- und Sachaufwand**

Gemäss Budget 2017 und 2018, ab 2019 Zuwachsraten entsprechend Empfehlung der KPG.

### **5.3. Zinsen**

Bestehendes Fremdkapital gemäss Budget 2017 und 2018, für neues Fremdkapital 1.00 % im Jahr 2017, 1.25 % in den Jahren 2018 bis 2020 und 1.5 % in den Jahren 2021 bis 2022.

### **5.4. Abschreibungen**

Entsprechend den Bedingungen von HRM2 nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV). Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme des Objekts. Wird ein Objekt unterjährig in Betrieb genommen, ist mit dem Jahresabschluss eine ganze Abschreibungstranche (nicht pro rata) zu belasten.

Zum Zeitpunkt der Einführung von HMR2, am 1. Januar 2016, war das bestehende Verwaltungsvermögen, mit Ausnahme des Verwaltungsvermögens im Bereich Abwasser bereits vollständig abgeschrieben. Das Verwaltungsvermögen im Bereich Abwasser betrug per 1. Januar 2016 CHF 17'308.40. Es wurde per 31. Dezember 2016 vollständig abgeschrieben.

### **5.5. Amortisationen**

Die bestehenden verzinslichen mittel- und langfristigen Schulden betragen Ende 2016 CHF 800'000.00. Amortisationen werden im vorliegenden Finanzplan keine berücksichtigt.

### **5.6. Steuereinnahmen**

Der Finanzplan basiert während des gesamten Prognosezeitraums auf einer unveränderten Steueranlage von 1.9 Einheiten. Für das Jahr 2018 wurde folgende Abwassergebührenerhöhung berücksichtigt: Abwasserverbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> neu CHF 2.30 anstatt CHF 2.20, Abwassergrundgebühr pro Wohnung/Betrieb neu CHF 230.00 anstatt CHF 220.00. Die übrigen Steuer- und Gebührenansätze bleiben unverändert.



Die Prognose der Anzahl Einwohner ergibt sich aus der Bautätigkeit in der Gemeinde. Da kein verfügbares Bauland vorhanden ist, stagniert das Bevölkerungswachstum. Von 2018 bis 2022 ist mit einer Zunahme von lediglich sieben Personen auf total 407 Einwohner zu rechnen.

Aufgrund des Anstiegs der Anzahl Jugendlicher zeichnet sich bei der Menge der Steuerpflichtigen eine Zunahme von 259 (2018) auf 271 (2022) ab.

Die Prognosen der Steuereinnahmen für die Jahre 2017 und 2018 basieren auf den Prognosedaten und Statistiken der kantonalen Steuerverwaltung. Die Zuwachsrate bei den Einkommens- und Vermögenssteuern richtet sich ab 2019 nach den Empfehlungen der KPG. Die Steuereinnahmen von juristischen Personen sind schwieriger zu prognostizieren. Allerdings entsprechen diese in Merzligen durchschnittlich nur 0.15 % des Ertrages aus Einkommens- und Vermögenssteuern. Ab 2019 beträgt die jährliche Zuwachsrate auf Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern 1.00 %.

## **5.7. Finanz- und Lastenausgleich**

### **5.7.1. Finanzausgleich (Disparitätenabbau)**

Die Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches bildet der harmonisierte und somit vergleichbare Steuerertrag der Gemeinden. Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag einer Gemeinde wird ermittelt, indem der ordentliche Steuerertrag der Gemeinde durch die Steueranlage geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor 1.65 multipliziert wird. Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird indexiert und damit zum sogenannten harmonisierten Steuerertragsindex (HEI). Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, welche die Differenz ihres HEI zum durchschnittlichen HEI von 100 um aktuell 37 Prozent reduziert. Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss in dieser Höhe. Die Finanzierung des Disparitätenabbaus erfolgt horizontal zwischen den Gemeinden. Merzligen ist eine „Nehmergemeinde“. Bis ins Jahr 2022 wird der HEI von 89.05 (2018) auf 92.26 (2022) zunehmen, was zu einem Rückgang des Ertrags aus dem Disparitätenabbau führt.

### **5.7.2. Geografisch-topografischer Zuschuss**

Kosten für besondere Eigenschaften von Geo- und Topografie einer Gemeinde werden über den Verteilschlüssel Fläche pro Einwohner und Strassenlänge pro Einwohner abgegolten. Merzligen erhält einen Zuschuss für die Strassenlänge. Dieser wird voraussichtlich von CHF 10'200.00 im Jahr 2018 auf CHF 11'000.00 im Jahr 2022 ansteigen.

### **5.7.3. Soziodemografischer Zuschuss**

Er dient der Milderung der von den Gemeinden kaum beeinflussbaren Faktoren der Sozialhilfe (Anteil Arbeitslose, Anteil Ausländer, Anteil EL-Bezüger). In Merzligen fällt er mit CHF 1'660.00 (2018) eher gering aus. Bis 2022 ist ein Anstieg um CHF 137.00 zu erwarten.

### **5.7.4. Lastenausgleich Lehrergehälter**

Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis von 70 % zu 30 % wird beibehalten. Die Gemeinden bezahlen die Hälfte der Lehrergehälter. Diese bemessen



sich nach den Vollzeiteinheiten und den Gehaltskosten, sind also abhängig vom Umfang der unterrichteten Lektionen und besonderen Massnahmen (Integration). Zusätzlich erhalten die Wohnsitzgemeinden Schülerbeiträge, welche im Mittel 20 % der Lehrergehälter ausmachen. In den Lehrergehaltskosten sind ab 2018 einerseits höhere Kosten aufgrund der Eröffnung einer zusätzlichen Klasse enthalten, andererseits nehmen die Lehrergehaltskosten durch den neuen Lehrplan 21 zu.

#### **5.7.5. Lastenausgleich Sozialhilfe**

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 % durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl, finanziert. Die prognostizierten Kosten betragen für das Jahr 2018 CHF 527.00 pro Einwohner. In den Folgejahren sinkt der Wert jährlich. Im Jahr 2022 beträgt er voraussichtlich CHF 495.00 pro Einwohner. Die Prognosewerte sind unter anderem abhängig von Flüchtlings- und Asylzahlen und somit mit grossen Unsicherheiten verbunden.

#### **5.7.6. Lastenausgleich Ergänzungsleistungen**

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 % durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl, finanziert. Der Wert beträgt für das Jahr 2018 CHF 218.00 pro Einwohner. Bis im Jahr 2022 steigt der Wert voraussichtlich auf CHF 235.00 pro Einwohner.

#### **5.7.7. Lastenausgleich Familienzulagen**

Die Belastung bleibt stabil bei CHF 4.00 pro Einwohner.

#### **5.7.8. Lastenausgleich öffentlicher Verkehr**

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der öV-Punkte (zwei Drittel) und der Einwohnerzahl (ein Drittel), finanziert. Für das Jahr 2018 ist mit CHF 373.00 pro öV-Punkt und mit CHF 45.00 pro Einwohner zu rechnen. Die Kosten pro öV-Punkt nehmen in den Folgejahren zu. 2022 liegt der Beitrag bei CHF 422.00. Die Kosten pro Einwohner steigen parallel an. Im letzten Prognosejahr betragen sie CHF 54.00 pro Einwohner. Auswirkungen zeigen unter anderem die Kosten der Grossprojekte um den Bahnhof Bern.

#### **5.7.9. Lastenausgleich neue Aufgabenteilung**

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen entstehen aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach Einwohnerzahl. Der Prognosewert für das Jahr 2018 bleibt stabil bei CHF 183.00 pro Einwohner. Voraussichtlich sinken die Pro-Kopf-Beiträge leicht auf CHF 179.00 bis Ende Prognose.



## **6. Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2017 – 2022**

### **6.1. Unterscheidung Investitionen und Sachanlagen des Finanzvermögens**

#### **6.1.1. Investitionen**

Investitionen sind Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen (Art. 89 GV)

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV [CHF 25'000.00]), der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis. Im vorliegenden Investitionsprogramm sind einige Investitionsaufgaben aufgeführt, deren Höhe eigentlich unter der Aktivierungsgrenze liegt, und die somit grundsätzlich der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Grund für die Aufführung ist, dass auch bei diesen Ausgaben der Mittelabfluss in den nächsten Jahren berücksichtigt werden muss.

Investitionen verursachen Folgekosten. Zu diesen zählen die Abschreibungen, die Zinsen sowie allfällige Betriebs- und Unterhaltskosten. Hin und wieder können Investitionen auch Folgeerträge auslösen, z.B. dann, wenn eine Gemeinde die neu erstellte Mehrzweckhalle an Dritte weitervermietet.

Ob eine Investition tragbar ist oder nicht, entscheidet sich daran, ob die Gemeinde in der Lage ist, mit ihren Einnahmen neben den laufenden Aufwendungen auch die neuen Investitionsfolgekosten zu decken. Die Tragbarkeit ist nicht nur eine rechnerische, sondern meist auch eine politische Frage.

#### **6.1.2. Sachanlagen des Finanzvermögens**

Wenn die Gemeinde in ihre Liegenschaften des Finanzvermögens investiert, spricht man aus finanzrechtlicher Sicht nicht von Investitionen sondern von Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändert (Art. 113 GV). Im Finanzvermögen werde jene Vermögenswerte bilanziert, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art.74 GV). Im Finanzplan werden Anlagen separat von den übrigen Investitionen aufgeführt, da sie keine Abschreibungen auslösen.

Das Finanzvermögen erscheint zum Verkehrswert bzw. bei erstmaliger Bewertung zum Anschaffungs- oder Herstellwert, in der Bilanz. Das Finanzvermögen ist jährlich per Bilanzstichtag neu zu bewerten. Liegenschaften allerdings nur alle fünf Jahre. Bei eingetretener dauerhafter Werteverminderung oder bei Verlust des Finanzvermögens, sind die Bilanzwerte sofort zu berichtigen.

In der Sogenannten Anlagebuchhaltung aktivierbar, ist nur der wertvermehrnde Teil des Finanzvermögens. Ausgaben für den Werterhalt sind als Aufwand über die Erfolgsrechnung zu buchen. Die Unterscheidung, ob eine Erneuerung werterhaltenden oder wertvermehrenden Charakter hat, ist die Praxis nicht immer einfach vorzunehmen, z.B. bei Renovationen. Aus



diesem Grund erscheinen im vorliegenden Finanzplan sämtliche Anlageausgaben, unabhängig von Höhe und Charakter (wertehaltend/wertevermehrend), denn der Mittelabfluss ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

## 6.2. Investitionen allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)

In allen steuerfinanzierten Funktionen (z.B. Allgemeine Dienste, Verwaltungsliegenschaften, Gemeindestrassen, Raumordnung, etc.) werden die Investitionen und deren Folgekosten durch Steuereinnahmen finanziert. Sie wirken sich gegebenenfalls auf die Höhe der Steueranlage aus.

Im steuerfinanzierten Bereich stehen bis 2022 Nettoinvestitionen von rund CHF 76'000.00 für folgende Projekte an:

Einwohnergemeinde Merzligen, 2017 - 2022

**steuerfinanzierte Investitionen**

Tabelle 2: **INVESTITIONSPROGRAMM**

Version vom 21.11.17  
Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)												
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2017	2018	2019	2020	2021	2022	später		
* 6150.5010.00 6150.6370.00	Gemeindestrassen, Sanierung St. Niklaus-gasse	A	40			70	70	-		70							
1610.5090.00 1610.6360.00	Scheibenstand, Einbau Kugelfangkästen	A	10			30	4	26		30							
	Öffentliche Beleuchtung, Umrüstung auf LED-Leuchten	A	20			50		50				50					
	Bushaltestellen, Sanierung gemäss Art. 22 Behindertengleichstellungsgesetz	A						-									
								-									
								-									
								-									
								-									
								-									
								-									
								-									
<b>Total</b>						<b>150</b>	<b>74</b>	<b>76</b>	-	<b>26</b>	-	<b>50</b>	-	-	-		



# Finanzplan 2017 – 2022

## HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV), BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



Weiter berücksichtigt der vorliegende Finanzplan folgende steuerfinanzierten Mittelabflüsse (neue Aufwendungen < Aktivierungsgrenze von CHF 25'000.00 und werterhaltende Anlagen Finanzvermögen):

Einwohnergemeinde Merzligen, 2017 - 2022

Tabelle 6: **AUFGABENPLANUNG UND FOLGEKOSTEN**

Version vom 21.11.17  
Seite 1

KontoNr.	Neue Aufwendungen und Folgekosten	2017	2018	2019	2020	Beträge in CHF 1'000	
						2021	2022
	<b>Neue Aufwendungen &lt; CHF 25'000.00 (Aktivierungsgrenze) --&gt; Erfolgsrechnung</b>						
	Raumplanung, Anpassung BNR an BMBV			10.0			
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Fenster, 3/10 (30 %), Anteil Verwaltungsvermögen			24.0			
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Heizung, 3/10 (30 %), Anteil Verwaltungsvermögen						22.0
	Schulverband Hermrigen-Merzligen, Gemeindeanteil, Mehraufwand gemäss Finanzplan des Verbandes (inkl. Sanierung MZH)			2.6	37.9	43.9	45.1
	<b>Werterhaltende Anlagen Finanzvermögen --&gt; Erfolgsrechnung</b>						
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Duplexwohnung, Ersatz Küche, 10/10 (100 %), Anteil Finanzvermögen (werterhaltend)			35.0			
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Fenster, 7/10 (70 %), Anteil Finanzvermögen (werterhaltend)			56.0			
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Heizung, 7/10 (70 %), Anteil Finanzvermögen (werterhaltend)						53.0
	<b>Total Neue Aufwendungen und Folgekosten</b>	-	-	127.6	37.9	43.9	120.1







## 6.4. Sachanlagen des Finanzvermögens

Die Wohnungen der Liegenschaften an der Schulgasse 1 und 3 dienen nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Sie können verkauft werden, ohne, dass die Gemeinde deswegen eine ihrer Aufgabe nicht mehr erfüllen kann.

In der Prognoseperiode sind keine wertvermehrenden, sondern lediglich werterhaltende Sachanlagen vorgesehen. Die vorgesehenen Ausgaben für den Werterhalt sind als Aufwand über die Erfolgsrechnung zu buchen. Sie werden im vorliegenden Finanzplan in der Tabelle „Aufgabenplanung und Folgekosten“, Seite 9, berücksichtigt.

## 7. Ergebnisse der Finanzplanung

### 7.1. Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)

Einwohnergemeinde Merzligen, 2017 - 2022

Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - steuerfinanzierter Haushalt

Version vom 21.11.17

	Basisjahr	Prognoseperiode					2022	total:
		2017	2018	2019	2020	2021		
Beträge in CHF 1'000								
<b>1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)</b>								
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-115	-73	25	39	44	72	
1.b Ergebnis aus Finanzierung		38	64	64	65	65	64	
operatives Ergebnis		-77	-9	89	104	110	136	
1.c ausserordentliches Ergebnis		91	48	-22	-22	-22	-22	
<b>1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten</b>		<b>14</b>	<b>39</b>	<b>68</b>	<b>83</b>	<b>88</b>	<b>114</b>	<b>407</b>
		<b>0 (gem. Budget --&gt; Dorfbrunnen)</b>						
<b>2. Investitionen und Finanzanlagen</b>								
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		0	26	0	50	0	0	
2.b Finanzanlagen		0	0	0	0	0	0	
<b>3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen</b>								
3.a neuer Fremdmittelbedarf		0	0	0	0	0	0	
3.b bestehende Schulden		800	800	800	800	800	800	
3.c total Fremdmittel kumuliert		800	800	800	800	800	800	
<b>4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen</b>								
4.a Abschreibungen		0	3	3	5	5	5	
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		0	0	-1	-1	-1	-1	
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	37	38	44	67	
4.d Total Investitionsfolgekosten		0	3	38	42	48	71	
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		14	39	68	83	88	114	201
<b>4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten</b>		<b>14</b>	<b>37</b>	<b>30</b>	<b>41</b>	<b>40</b>	<b>43</b>	<b>407</b>
		<b>0 (gem. Budget --&gt; Dorfbrunnen)</b>						
<b>5. Finanzpolitische Reserve</b>								
5.a Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve		14	37	30	41	40	43	205
5.b Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)		0	23	0	41	0	0	64
5.c Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)		0	0	0	0	0	0	0
<b>5.d Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>14</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>43</b>	<b>141</b>
		<b>0 (gem. Budget --&gt; Dorfbrunnen)</b>						
<b>6. Deckung in Steueranlagezehnteilen (StAnZI)</b>								
6.a 1 StAnZI		50	54	54	56	56	58	55
6.b Gesamtergebnis in StAnZI		0.3	0.3	0.5	0.0	0.7	0.7	0.4

Ohne Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen ist in den Jahren 2018 bis 2022 bei einer Steueranlage von 1.9 Einheiten mit einem positiven finanziellen Handlungsspielraum (Aufwand < Ertrag) in der Höhe von durchschnittlich rund CHF 78'000.00 zu rechnen.

Werden Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen berücksichtigt, ist in den fünf Prognosejahren 2018 bis 2022 noch immer mit einem positiven Spielraum in der Höhe von durchschnittlich rund CHF 38'000.00 zu rechnen. Der allgemeine Haushalt (steuerfinanziert) schliesst in den genannten Jahren (2018 bis 2022) nämlich



jeweils mit einem Ertragsüberschuss ab. Die Summe der Abschlüsse vor zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) beträgt rund CHF 191'000.00 (2018 bis 2022). In den Jahren 2018 und 2020 sind voraussichtlich zusätzliche Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) vorzunehmen. Werden diese zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) berücksichtigt, nimmt die Summe der Abschlüsse auf CHF 126'000.00 ab (2018 bis 2022). Die Investitionsfolgekosten, insbesondere Zinsen und Abschreibungen, fallen infolge schwacher Investitionstätigkeit und geringem Fremdmittelbedarf tief aus.

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushalts (steuerfinanziert) wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, den Bilanzüberschuss, aus. Dieser wird von rund CHF 815'000.00 (Ende 2016) auf rund CHF 941'000.00 (Ende 2022) zunehmen. Der Bilanzüberschuss entspricht somit rund 17 Steueranlagezehntel (ein Steueranlagezehntel gleich ca. CHF 55'000.00).

Neuer Fremdmittelbedarf besteht aufgrund des hohen Bilanzüberschusses in den nächsten fünf Jahren nicht. Nach Auffassung des Gemeinderates ist es besser, einen etwas höheren Bilanzüberschuss zu haben, als durch dessen Abbau einen neuen Fremdmittelbedarf zu generieren.

## 7.2. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)

Einwohnergemeinde Merzligen, 2017 - 2022

Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - gebührenfinanzierter Haushalt

Version vom 21.11.17

	Basisjahr	Prognoseperiode						
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
<i>Beträge in CHF '000</i>								
<b>1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)</b>								
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-14	-4	-13	-13	-13	-13	
1.b Ergebnis aus Finanzierung		2	2	1	1	0	-1	
operatives Ergebnis		-12	-1	-12	-12	-13	-14	
1.c ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0	0	<b>total:</b>
<b>1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten</b>		<b>-12</b>	<b>-1</b>	<b>-12</b>	<b>-12</b>	<b>-13</b>	<b>-14</b>	<b>-65</b>
<b>2. Investitionen und Finanzanlagen</b>								
2.a gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen		3	19	60	57	57	57	
2.b gebührenfinanzierte Finanzanlagen		0	0	0	0	0	0	
<b>4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen</b>								
4.a Abschreibungen		0	0	6	7	8	9	<b>total:</b>
4.d Total Investitionsfolgekosten		0	0	6	7	8	9	30
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-12	-1	-12	-12	-13	-14	-65
<b>4.f Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>-12</b>	<b>-1</b>	<b>-18</b>	<b>-19</b>	<b>-21</b>	<b>-23</b>	<b>-95</b>
<b>7. Selbstfinanzierung und SFG</b>								<b>total:</b>
7.a Selbstfinanzierung gebührenfinanziert		15	26	9	8	6	5	69
7.b Selbstfinanzierungsgrad alle Spez.fin.		467%	136%	16%	14%	11%	8%	27%

Im gebührenfinanzierten Haushalt schliessen die Bereiche (Abwasser und Abfall) unterschiedlich ab, insgesamt resultieren aber für alle Prognosejahre negative Ergebnisse.

### 7.2.1. Spezialfinanzierung Abwasser

Das Guthaben in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abwasser beläuft sich per 31. Dezember 2016 auf CHF 50'238.10. Die Abwassergebühren wurden per 1. Januar 2013 gesenkt und sind seither etwas zu tief angesetzt, so, dass sich das Guthaben in der Spezialfinanzierung seither jährlich reduziert. Dem Defizit von CHF 5'300.00 im Jahr 2018 folgen wei-



tere in der Höhe von insgesamt rund CHF 94'900.00 (2019-2022). Der Bestand der Spezialfinanzierung (Rechnungsausgleich) wird Ende 2022 voraussichtlich minus CHF 68'300.00 (Defizit) betragen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat im Budget 2018 folgende Abwassergebührenerhöhung berücksichtigt: Abwasserverbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> neu CHF 2.30 anstatt CHF 2.20, Abwassergrundgebühr pro Wohnung/Betrieb neu CHF 230.00 anstatt CHF 220.00. Durch diese Erhöhung ist jedoch nur die von der ARAT Täuffelen seit dem Jahr 2016 weiterverrechnete Mikroverunreinigungsabgabe von CHF 9.00 pro Einwohner finanziert. Im Hinblick auf die anstehenden Investitionen und die damit zunehmenden Folgekosten, insbesondere durch Abschreibungen, wird eine weitere Gebührenerhöhung nötig sein. Erste Berechnungen haben ergeben, dass die Verbrauchsgebühr zukünftig etwa CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> und die Grundgebühr ca. CHF 275.00 pro Wohnung/Betrieb betragen müsste.

Der Bestand in der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Werterhalt steigt auf CHF 143'900.00 per Ende 2022. Das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf CHF 255'000.00 (2022). Die Abschreibungen werden infolge Investitionstätigkeit von CHF 0.00 im Jahr 2018 auf CHF 8'500.00 im Jahr 2022 steigen.

### **7.2.2. Spezialfinanzierung Abfall**

Per 31. Dezember 2016 zeigt die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung ein Guthaben von CHF 23'286.28. Der Finanzplan zeigt, dass in den nächsten Jahren jeweils Ertragsüberschüsse von durchschnittlich CHF 4'000.00 zu erwarten sind. Folglich wird der Bestand der Spezialfinanzierung (Rechnungsausgleich) per Ende 2022 voraussichtlich CHF 47'300.00 betragen. Es ist eine Gebührenreduktion in Erwägung zu ziehen, oder über die Möglichkeit einer zusätzlichen Grünabfuhr zu beraten.

## **8. Beurteilung**

### **8.1. Tragbarkeit**

Der vorliegende Finanzplan ist geprägt durch folgende Entwicklungen:

- Die Steueranlage beträgt während der gesamten Prognoseperiode 1.9 Einheiten.
- In der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts (steuerfinanziert) ist die Wachstumsrate des Aufwands kleiner als jene des Ertrags, was einen positiven Handlungsspielraum generiert.
- Im steuerfinanzierten Haushalt sind keine ausserordentlich hohen Investitionen (> CHF 100'000.00) vorgesehen.
- Werterhaltender Liegenschaftsunterhalt kann der Spezialfinanzierung Werterhalt/Unterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden.
- Die hohe Investitionstätigkeit und die damit verbundenen Folgekosten in der Funktion Abwasser machen eine (weitere) Abwassergebührenerhöhung unumgänglich.



---

Der Finanzplan 2017 – 2022 kann als finanziell tragbar bezeichnet werden:

- Die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts (steuerfinanziert) schliesst während der gesamten Prognoseperiode, unter Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen sowie von zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve), mit einem Ertragsüberschuss ab. Es kann mit einem positiven Handlungsspielraum in der Höhe von durchschnittlich CHF 25'000.00 pro Jahr gerechnet werden.
- Eine Neuverschuldung zeichnet sich nicht ab.
- Durch eine (weitere) Abwassergebührenerhöhung kann vermieden werden, dass die Abwasserrechnung in den kommenden Jahren vom Steuerhaushalt bevorschusst werden muss.

## **9. Genehmigung Finanzplan**

Der Finanzplan 2017 – 2022 wurde vom Gemeinderat am 31. Oktober 2017 genehmigt. Er wird der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 zur Kenntnis gebracht.

Merzligen, 31. Oktober 2017

### **Einwohnergemeinde Merzligen**

Walter Zesiger-Rottenberg  
Gemeindepräsident

Martina Schott  
Gemeindeverwalterin